ÄNDERUNGSVEREINBARUNG ZUM BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG VOM 21.12.2005/09.01.2006

Die Henkel KGaA, Düsseldorf (AG Düsseldorf HRB 4724)

- nachstehend "Muttergesellschaft" genannt -

und

die Henkel Loctite-KID GmbH, Garching (vormals: München; AG München HRB 129157) - nachstehend "Tochtergesellschaft" genannt -

vereinbaren folgendes:

§ 3 Verlustübernahme des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird wie folgt neugefaßt:

"§ 3 Verlustübernahme

§ 302 AktG findet in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Die Muttergesellschaft ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer eingestellt worden sind."

Im Übrigen bleibt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unberührt. 2. Diese Vereinbarung bedarf zur ihrer Wirksamkeit der Zustimmung sowohl der Hauptversammlung der Muttergesellschaft als auch der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.

Düsseldorf, den 14. Dez. 2007
Henkel KGaA

W. +Class

M. +Class

Prof. Dr. Ulrich Lehner

Robert Risse Adolf Rudolf Gschiel Andreas Schmidt